



Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V.  
Mark Weiß  
Heubergstraße 45/1  
78559 Gosheim

Gmund, 25.05.2016

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Steighof", 78564 Wehingen**

**Erweiterung der Erlaubnis um zwei Ausweich-Landeflächen in Wehingen sowie einer Ost-West Schleppstrecke auf dem zugelassenen Fluggelände „Steighof“ (Erlaubnis gem. § 25 LuftVG vom 27.08.2014)**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Heuberg-Baar vom 14.09.2015 die Erlaubnis Steighof des DHV vom 27.08.2014 wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Steighof“ des DHV vom 27.08.2014 wird hinsichtlich der Flurstücke erweitert.
2. Die Erlaubnis wird um die Flurstücksnr. 1130 (Windenstart West neu), Flurstücksnr. 3500 „Breite“ (LP 1) sowie 556 „Öschle“ (LP 2), Gemarkung Wehingen, erweitert. Im Übrigen wird auf die Erlaubnis des DHV vom 27.08.2014 Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Gleitschirmvereins Heuberg-Baar e.V. und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 300 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 07:00-17:00 Uhr) und bis zu 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

## II.

### A u f l a g e n

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Zum nördlich gelegenen Wald sowie zu den östlich gelegenen Heckenstrukturen ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
2. Zu den Feldlerchenbrutgebieten im Bereich des Sollbergs im Südwesten der Schleppstrecke ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
3. Das Parken in der freien Landschaft ist zu vermeiden. Es sind die vorhandenen Parkmöglichkeiten bei der Skihütte Wehingen, dem Wanderparkplatz oder beim Steighof (Fam. Mayer) zu nutzen.
4. Die Betriebsabsprache mit der ARGE Klippeneck und dem Platzhalter BWLV als Betreiber des Segelflugplatzes Klippeneck vom 02.08.2014 ist einzuhalten. Die Vereinbarung ist Bestandteil der Erlaubnis.

5. Zur Straße L 433 ist ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von 50 m zwingend einzuhalten. Jeder Pilot hat die in der Erlaubnis bezeichneten Landeplätze vor dem ersten Flug zu besichtigen.
6. Die Landeplätze Breite und Öschle sind nur im Bedarfsfall in Ausnahmefällen anzufliegen. Es handelt sich um Ausweichlandeplätze, die nicht für den Regelflugverkehr oder Schulungsbetrieb zugelassen sind. Dabei muss der Waldbereich mit mind. 200 m Höhe GND überflogen werden.
7. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis und in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Das Gelände liegt im Speziellen am Rande der Nachttiefflugroute für Strahlflugzeuge JD2-JD3 zum Truppenübungsplatz Meßstetten, welche auch am Tage in Flughöhen von 500-2000 ft über Grund befliegen wird. Um eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen wird von Seiten des Luftwaffenamtes bei Windschleppstarts mit Hängegleitern während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0700-1700 Uhr) einer Ausklinkhöhe von max. 300 m über Grund zugestimmt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht keine Einschränkungen.
4. Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Radaranlage Gosheim. Die geringste Entfernung der Anlage zur westlichen Startstelle beträgt 1.800 m.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,- Euro erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 14.09.2015 beantragte der Gleitschirmverein Heuberg – Baar e.V. (Herr Mark Weiß) die Erweiterung der Erlaubnis um zwei Ausweich-Landeflächen sowie einer weiteren Schlepprichtung (Ost).

Das Gelände „Steighof“ wurde mit Datum des 27.08.2015 durch den DHV zugelassen. Im Zuge des Zulassungsverfahrens wurde für das Gelände bereits im Jahr 2014 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Auf Grundlage des Gutachtens stimmte die Naturschutzbehörde dem Flugbetrieb mit Nebenbestimmungen im Juli 2014 zu. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis mit aufgenommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung der zusätzlichen Flächen durch Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Michael Grau vom 11.03.2016 nachgewiesen.

Die zusätzlichen Landeflächen werden nur gelegentlich als Notlandefläche genutzt. Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis nicht um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, war kein erneutes Beteiligungsverfahren (§13 VwVG) erforderlich.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb